

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 27. Juli 1950

Nr. 80

Tag	Inhalt	Seite
13.7. 50	Verordnung über die Neuregelung der vertraglichen Schweinemast	679
13. 7. 50	Bekanntmachung über die Ergänzung der Verordnung zur Durchführung der Reparationslieferungen	680
15.6.50	Anweisung für die Erstellung von Betriebsplänen für die volkseigene Industrie (VEB-Pläne) — VEB-Pläne Bauindustrie	681
8.7. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Haushaltsplan 1950 (Haushaltsprüfung der öffentlichen Verwaltungen)	681
10. 7. 50	Zweite Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Material- und Warenprüfung in den Gebieten der Zellstoff-, Papier- und Pappenerzeugung)	683
15.7. 50	Verordnung über die Gestellung von Aufenthaltsräumen auf Baustellen einschl. der dazu erforderlichen sanitären Anlagen	684
15.7.50	Anordnung über die Abänderung der Richtlinien zur Anordnung über Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken	686

Verordnung über die Neuregelung der vertraglichen Schweinemast.

Vom 13. Juli 1950

§1

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, und die Ministerien für Handel und Versorgung in den Ländern, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, haben in der Zeit vom 1. Juli 1950 bis zum 30. Juni 1951 den Abschluß von Mastverträgen über eine Million Schweine zu organisieren, und zwar nach folgender Verteilung:

a) in Bauernwirtschaften:

Brandenburg	150 000	Schweine
Mecklenburg	210 000	YY
Sachsen-Anhalt.....	256 000	YY
Sachsen	144 000	YY
Thüringen	170 000	YY
DDR.....	930 000	Schweine

b) in Industriebetrieben:

Brandenburg	8 000	Schweine
Mecklenburg	9 000	YY
Sachsen-Anhalt.....	112 000	YY
Sachsen	12 000	YY
Thüringen	9 000	YY
DDR.....	50 000	Schweine

c) 20 000 Schweine in den volkseigenen Gütern und anderen Gütern der öffentlichen Hand mit folgender Aufteilung auf die Länder:

Brandenburg.....	3 000	Schweine
Mecklenburg	5 000	„
Sachsen-Anhalt	5 000	„
Sachsen	4 000	„
Thüringen	3 000	„
DDR.....	20 000	Schweine

(2) Mastverträge mit volkseigenen Gütern und anderen Gütern der öffentlichen Hand sind auf der Grundlage einer bäuerlichen Mast abzuschließen.

§2

(1) Der Abschluß von Schweinemastverträgen mit den Besitzern von Bauernwirtschaften sowie den Leitungen von Betrieben der Lebensmittelindustrie, Werkkantinen, gewerblichen Mastbetrieben, volkseigenen Gütern und anderen Gütern der öffentlichen Hand wird den landwirtschaftlichen Genossenschaften übertragen. Diese sind für die planmäßige und fristgemäße Durchführung der Vertragsabschlüsse verantwortlich.

(2) Für das mengen- und termingerechte Fleischaufkommen aus der Schweinemast sind die Ministerpräsidenten der Landesregierungen verantwortlich.

§3

Schweine, die mit einem Lebendgewicht unter 80 kg aus der Pflichtablieferung und dem freien Aufkauf den Erfassungsstellen abgeliefert werden, sind nicht zu schlachten, sondern mit Ausnahme von